

# Positionspapier der SP Oberwallis zur Beziehung von Staat und Kirche

(verabschiedet vom SPO-Kongress am 7. Juni 2024, auf Basis der Baltschiedertagung vom 13. April 2024)

## Einleitung

Der Kanton Wallis ist tief geprägt vom Einfluss der katholischen Kirche. Manche Gemeinden tragen die Namen eines Heiligen, die Kirchen prägen unsere Landschaft, Kreuze stehen auf unseren Gipfeln und christliche Feiertage sind wichtige Fixdaten unserer Kalender. Dies alles ist Teil unseres gemeinsamen Kulturgutes.

Trotzdem hat die katholische Kirche in den letzten Jahrzehnten massiv an Einfluss in unserer Gesellschaft verloren. Die Walliser:innen halten sich nicht mehr stur an die Moralvorstellungen der Kirche, gleichgeschlechtliche Paare haben die gleichen Rechte, Frauen\* können selbst über ihren Körper bestimmen und die Kirchenbänke werden immer leerer. Selbst Generalvikar Lehner gesteht ein, dass die katholische Kirche im Wallis «schon längst keine Volkskirche mehr»<sup>1</sup> ist. Ein Grossteil der Walliser:innen hat sich von den beiden Landeskirchen emanzipiert. Dieser Wandel ist aber nicht in Verfassung, Gesetzen und Institutionen abgebildet. Dort wird den beiden Landeskirchen eine Stellung eingeräumt, die nicht mehr zu den gelebten Realitäten passt.

Für die SPO ist deshalb klar, dass eine grundlegende Reform des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen im Wallis notwendig ist. Zudem muss die Vielfalt der im Wallis vorhandenen Religionen und Weltanschauungen in der Gesetzgebung abgebildet werden. Religion muss klar, als vom religiös und weltanschaulich neutralen Staat getrennte Institutionen verstanden werden. Sie hat aber Einfluss auf die Werte und das Handeln der Menschen, weshalb sich der Staat auch mit ihr auseinandersetzen muss.

In diesem Positionspapier behandeln wir die wichtigsten Berührungspunkte von Staat und Kirche und präsentieren unsere Lösungsansätze dazu.

## Religionsfreiheit und Religiöser Hass

Die Religionsfreiheit ist ein unverhandelbares Menschenrecht, das damals auch gegen den Widerstand der Kirchen erstritten wurde und welches die Kirche heute selbst anerkennt in der Konzilserklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Religionsfreiheit. Die Religionsfreiheit ist auch in der Walliser Verfassung in Art. 2 verankert<sup>2</sup>. Weder die kollektive noch die individuelle Religionsfreiheit dürfen aber missbraucht werden, um andere Menschen zu diskriminieren und die gemeinsamen Werte unserer Gesellschaft zu untergraben. Der Staat soll das friedliche Zusammenleben der Religionen fördern. Er soll die relevanten Religionsgemeinschaften zu einem interreligiösen Dialog verpflichten, der die gemeinsame Verfassung als Grundlage des Zusammenlebens anerkennt. Der Staat muss auch Aufklärungsarbeit leisten, um fundamentalreligiöse Parallelgesellschaften zu verhindern.

---

<sup>1</sup> Walliser Bote online vom 8.4.2024: <https://pomona.ch/story/402620/ein-team-f%C3%BCr-vier-pfarreien-bistum-sitten-stellt-seelsorge-in-der-region-brig-neu-auf>

<sup>2</sup> «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet.» (Verfassung des Kantons Wallis, SGS 101.1, Art. 2 Abs. 1)

Es gibt in den meisten Religionen und Konfessionen patriarchale, reaktionäre und queerfeindliche Strömungen, auch im Wallis. Wir dürfen auf keinen Fall zulassen, dass sowohl Einzelne wie auch Gruppen unter dem Deckmantel von religiösen Ansichten Hass säen. Wer aus religiöser Überzeugung andere diskriminiert und ihnen Rechte abspricht, kann sich nicht auf Religionsfreiheit berufen. Der Staat muss Garant für die Menschenrechte bzw. Grundrechte aller Menschen sein und darf diesen Missbrauch der Religionsfreiheit nicht tolerieren. Es braucht hier auch mehr Engagement der betroffenen Religionsgemeinschaften, um sich von diesen gefährlichen Strömungen zu distanzieren.

## **Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften**

Heute leben Katholiken, Atheisten, Reformierte, Muslime, Juden und Angehörige anderer Religionen friedlich in unserem Kanton zusammen. Dies trotz ihrer verschiedenen religiösen Weltanschauungen. Religiöse Vielfalt kann unseren Kanton befruchten. Der Staat muss mit den relevanten religiösen Gruppierungen in den Dialog treten und – falls möglich – institutionelle Beziehungen unterhalten.

## **Soziale Rolle der Kirchen und Religionsgemeinschaften**

Unbestritten erfüllen die Kirchen in unserem Kanton auch heute noch eine wichtige soziale Funktion. Sei dies durch seelsorgerische Tätigkeiten oder auch durch das Führen und Unterstützen sozialer Einrichtungen. Dies geschieht sowohl durch Angestellte der Kirchen als auch durch den unermüdlichen Einsatz vieler Freiwilligen. Insbesondere diesen Freiwilligen gehört unser Dank und Anerkennung. Der Kanton und die Gemeinden sollen diese Tätigkeiten unterstützen. Die Arbeit der Kirchen darf aber keinesfalls ein Ersatz von sozialen und sozialarbeiterischen Strukturen sein, kann aber diese gut ergänzen. Die vom Staat unterstützten sozialen Dienstleistungen der Kirchen müssen für alle unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit zugänglich sein. Der Staat soll aber auch eine Überführung kirchlicher Einrichtungen in weltliche Strukturen begleiten, falls dies nötig wird.

## **Rolle der Kirche in den Schulen**

An den öffentlichen Schulen im Wallis werden sowohl Religionsunterricht als auch katechetische Fenster durch von den Kirchen beauftragte Personen angeboten. Die SPO lehnt dies ab. Die Schulen sollen auf allen Stufen unabhängig von den Kirchen sein. Der katechetische Unterricht soll nicht mehr während der Schulzeit stattfinden. Das Wissen über die Religionen sowie ihre Inhalte, Strukturen und Geschichte soll auf allen Stufen im Lehrplan einen Platz finden. Die SPO lehnt konfessionelle oder religiöse Privatschulen strikt ab. Auch darf die Schulpflicht nicht aus religiösen Gründen aufgehoben werden, Freistellungen vom Unterricht für religiöse Feste und Feiertage sollten aber möglich sein.

## **Rolle der Kirchen bei Ritualen**

Heute sind für viele Walliser:innen Rituale wie Taufe, Hochzeit oder Beerdigung die einzigen Berührungspunkte mit der katholischen Kirche. Es ist für die SPO klar, dass die Gemeinden auch weltliche Rituale unterstützen müssen, z.B. durch das zur Verfügung Stellen von geeigneten Räumlichkeiten. Es muss hier aber eine Gleichstellung zwischen kirchlichen,

religiösen und weltlichen Ritualen erfolgen. Die SPO schlägt vor, dass die religiösen Gebäude auch für nicht kirchliche Rituale genutzt werden können, solange dabei der sakrale Charakter der Gebäude respektiert wird.

## **Kirchen als Gebäude**

Viele Kirchen und kirchliche Gebäude im Wallis haben einen künstlerischen und/oder einen geschichtlichen Wert, einen Wert als Kulturerbe, als Baudenkmal. Es muss im Interesse des Kantons und der Gemeinden sein, diese zu erhalten. Der Staat und die Kirche müssen den Erhalt dieses Kulturerbes gemeinsam, in Zusammenarbeit sichern

## **Missbräuche in den Kirchen**

Die SPO ist entsetzt über das Ausmass der aufgedeckten Missbräuche in der Kirche. Unsere vollste Solidarität und Mitgefühl gelten den Opfern. Wir begrüssen die bisherigen Schritte, die zur Aufklärung unternommen wurden. Wir verlangen vom Kanton Wallis, dass er eine eigene unabhängige Studie in Auftrag gibt, um angesichts der engen Verstrickung der staatlichen Behörden mit der katholischen Kirche – zu untersuchen, ob die staatlichen Behörden sich der Mitwisserschaft, Vertuschung oder gar Mittäterschaft schuldig gemacht haben<sup>3</sup>. Zudem ist sicher zu stellen, dass Missbrauchsfälle von Amtes wegen durch staatliche Justiz untersucht werden. Religiöse Gerichte und Gesetzgebungen werden nicht anerkannt.

## **Die rechtliche Stellung der Kirchen**

Heute werden die katholische und evangelisch-reformierte Kirche in der Walliser Verfassung von 1907 als Institutionen des öffentlichen Rechts anerkannt<sup>4</sup>. Durch die schwindende Relevanz der beiden Kirchen für immer mehr Walliser:innen ist es für die SPO klar, dass eine Entflechtung von Staat und Kirche stattfinden muss. Langfristig strebt die SPO eine strikte Trennung von Staat und Kirche nach dem Vorbild der Kantone Genf und Neuenburg an.

## **Die Finanzierung der Kirchen**

Laut Artikel 2 Absatz 4 der Walliser Verfassung müssen die Gemeinden für die ortskirchlichen Ausgaben der Pfarreien aufkommen, sofern sich diese nicht selbst finanzieren<sup>5</sup>. Somit haben die Gemeinden quasi null Mitsprache darüber, was mit den Steuergeldern passiert. Dies ist massiv undemokratisch und muss schnellstmöglich geändert werden. Die Kirchen sollen nicht mehr länger eine quasi Defizitgarantie durch die Gemeinden haben

---

<sup>3</sup> Vergleichbare Studien in Irland, USA, Australien haben diese Mittäterschaft des Staates klar bestätigt.

<sup>4</sup> «Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche werden als öffentlich-rechtliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt. Die anderen Konfessionen unterstehen den Vorschriften des Privatrechts, können aber nach Massgabe ihrer Bedeutung im Kanton durch Gesetz öffentlich-rechtlich anerkannt werden.» (Verfassung des Kantons Wallis, SGS 101.1, Art. 2 Abs. 3)

<sup>5</sup> «Soweit die Pfarreien der römisch-katholischen Kirche und diejenigen der evangelisch-reformierten Kirche die ortskirchlichen [sic!] Kultusaufgaben nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, kommen dafür unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Munizipalgemeinden auf. Der Kanton kann den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen Beiträge gewähren.» (Verfassung des Kantons Wallis, SGS 101.1, Art. 2 Abs. 4)

Mittelfristig muss die gesamte Finanzierung der Pfarreien grundlegend reformiert werden. Die Kirche soll in Zukunft für ihren kulturellen und gesellschaftlichen Beitrag von den Gemeinden unterstützt werden. Dies analog den Unterstützungsmassnahmen, welche heute schon kulturelle und sportliche Vereine und Gruppierungen von der Gemeinde erhalten. Die Ausgaben für Missionierung, Katechese und Kultuskosten müssen die Kirchen selbst finanzieren.

Der SPO ist es bewusst, dass diese Vorschläge nicht sofort umsetzbar sind. Darum setzen wir uns dafür ein, dass möglichst alle Gemeinden Leistungsvereinbarungen (Art 5. Abs 2 GVKS<sup>6</sup>) mit den Pfarreien abschliessen. In solchen Vereinbarungen soll der veränderten Stellung der Kirche in der Gesellschaft Rechnung getragen werden und den Pfarreien mehr Anreize zur Selbstfinanzierung eröffnet werden. Die Rückerstattung der Kirchensteuer muss vereinfacht werden, da das heutige System mit jährlich-wiederkehrendem Meldezwang einer Diskriminierung Nicht- und Andersgläubiger gleichkommt. Zudem würde dies sowohl die Walliser:innen als auch die Gemeindeverwaltungen entlasten. Die Pfarreien sollen auch mehr Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ablegen müssen, indem sie den Gemeinden zum Beispiel eine repräsentative Statistik über die Anzahl der Besucher:innen der Gottesdienste vorlegt.

## **Aktuelle Entwicklungen innerhalb der katholischen Kirche im Oberwallis**

Die SPO hat in den letzten Jahren besorgt festgestellt, dass auch im Oberwallis der rechtskonservative Flügel innerhalb der katholischen Kirche an Sichtbarkeit und Gewicht gewinnt. In den letzten Monaten hat sich dies unter anderem bei der vom Briger Pfarrer angeführten, als Prozession getarnten Demonstration gegen das Recht auf Selbstbestimmung der Frau («Marsch fer z'ungiboru Läbu») im Herbst 2023 und bei den Auftritten des umstrittenen Priesters Philipp Isenegger in drei Oberwalliser Pfarreien (Brig, St. Niklaus und Ried-Brig) gezeigt. Priester Isenegger wurde aufgrund eines bizarren YouTube-Videos bekannt, in der er sich massiv gegen Selbstbefriedigung ausgesprochen hat und behauptet hat, dass diese Lust von Dämonen ausgelöst werde. Die SPO erwartet von der katholischen Kirche, dass sie die ihr von den steuerzahlenden Einwohner:innen anvertrauten Mittel nicht für das Propagieren einer reaktionären, die Grundrechte missachtenden Ideologie verwendet.

## **Religiöse Feiertage**

Obwohl für die Mehrheit der Walliser:innen die religiösen Feiertage nicht mehr hauptsächlich religiösen Charakter haben, plädiert die SPO für die Beibehaltung der Feiertage. Denn viele dieser Feiertage sind nun mehr Fixtage für Anlässe von Vereinen und anderen Organisationen. Diese sind zu erhalten, sollen aber auch durch weltliche ergänzt werden könnten.

---

<sup>6</sup> Ausführungsreglement zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis, SGS 180.100